



## **Ratgeber** 24-Stunden- Personenbetreuung

Aufgaben und Pflichten

Modelle

Finanzierung

Checkliste





*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die 24-Stunden-Personenbetreuung ist als Unterstützungsangebot für Personen mit einem hohen Betreuungsaufwand kaum noch wegzudenken. Auch die Zahl der Vermittlungsagenturen für Personenbetreuung hat stetig zugenommen. Doch noch immer ist das Wissen über die Aufgaben der Betreuungskräfte, den Unterschied zwischen Pflege und Betreuung oder das Fördermodell des Sozialministeriums wenig verbreitet.*

*In diesem Ratgeber finden Sie ein paar grundlegende Informationen über die 24-Stunden-Personenbetreuung. Diese können Ihnen bei Ihren Überlegungen hilfreich sein. Sollten Sie tiefergehende Fragen haben, ist es empfehlenswert, sich vorab bei einer kompetenten Institution, wie zum Beispiel der Arbeiterkammer Tirol oder dem Sozialministeriumservice, beraten zu lassen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Zangerl'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

*AK Präsident Erwin Zangerl*

---

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>An wen richtet sich dieser Ratgeber? .....</b>	<b>4</b>
<b>Was ist 24-Stunden-Personenbetreuung? .....</b>	<b>4</b>
<b>Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege? .....</b>	<b>4</b>
<b>Welche Aufgaben und Pflichten haben 24-Stunden-Personenbetreuungskräfte? .....</b>	<b>5</b>
Aufgaben .....	5
Pflichten .....	7
<b>Wege zur 24-Stunden-Personenbetreuung.....</b>	<b>8</b>
Arbeitszeit.....	9
<b>Finanzierung der 24-Stunden-Personenbetreuung.....</b>	<b>10</b>
<b>Hinweise zur Auswahl von Vermittlungsagenturen/Betreuungskräften .....</b>	<b>12</b>
<b>Checkliste für eine gute Zusammenarbeit mit 24-Stunden-Personenbetreuungskräften.....</b>	<b>14</b>
<b>Adressen und weiterführende Informationen.. .....</b>	<b>15</b>

# RATGEBER 24-STUNDEN PERSONENBETREUUNG

## **An wen richtet sich dieser Ratgeber?**

Diese Broschüre wendet sich hauptsächlich an betreuungsbedürftige Personen und deren Angehörige, die eine 24-Stunden-Personenbetreuung in Betracht ziehen und deshalb Informationen zu diesem Thema einholen möchten. Der Ratgeber beinhaltet unter anderem Informationen über die Aufgaben und Pflichten einer Personenbetreuungskraft sowie über eine mögliche finanzielle Unterstützung.

## **Was ist 24-Stunden-Personenbetreuung?**

Auf Grund verschiedener Umstände wie zum Beispiel des Alters oder dem Vorhandensein von Gebrechlichkeit können Personen eine Unterstützung bei der Haushalts- und Lebensführung benötigen, um möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können.

Eine mögliche Hilfe können Betreuungspersonen sein. Sie wohnen mit den betroffenen Menschen in deren Privathaushalt, leisten ihnen Gesellschaft und unterstützen diese im täglichen Leben, indem sie zum Beispiel den Einkauf oder Reinigungstätigkeiten übernehmen oder die betreute Person zum Hausarzt begleiten. Regelungen zur 24-Stunden-Personenbetreuung finden sich im Hausbetreuungsgesetz, in der Gewerbeordnung und im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

## **Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?**

Die Unterscheidung zwischen Pflege und Betreuung ist bei der Übernahme der Betreuungstätigkeit wichtig, weil Betreuungskräfte für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine spezielle berufliche Qualifikation benötigen und es deshalb Einschränkungen bei der Durchführung der erlaubten pflegerischen Tätigkeiten gibt.

Unter Betreuung versteht das Hausbetreuungsgesetz Arbeiten, die eine Hilfestellung in der Haushaltsführung und Lebensführung für die betreuungsbedürftige Person darstellen. Das sind Tätigkeiten wie das Putzen der Wohnung, Waschen der Wäsche, Zubereiten von Mahlzeiten oder das Begleiten zu Ärzten, Therapeuten, Behörden und Ämtern.

Pflegehandlungen, wie etwa die Unterstützung bei der Körperpflege, der Essenaufnahme oder beim Aufstehen oder Niederlegen, dürfen von den Betreuungspersonen nur dann durchgeführt werden, wenn dazu kein Fachwissen erforderlich ist oder diese Handlungen für die betreute Person keine gesundheitliche Gefahr darstellen. Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit qualifizierten Pflegekräften, zum Beispiel mit dem Sozial- und Gesundheitssprengel, empfehlenswert.

In diesem Rahmen soll darauf hingewiesen werden, dass der Tätigkeitsbereich pflegender Angehöriger im Rahmen der Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen weitreichender ist als jener der 24-Stunden-Personenbetreuungskräfte.

## **Welche Aufgaben und Pflichten haben 24-Stunden-Personenbetreuungskräfte?**

### **Aufgaben**

Das Handlungsfeld der Betreuungspersonen reicht über den Einkauf, die Gartenarbeit oder die Versorgung von Haustieren bis hin zu leichten pflegerischen Aufgaben und manchmal sogar ärztlichen Tätigkeiten.

#### **Betreuungstätigkeiten:**

- Haushaltsnahe Tätigkeiten
- Unterstützung bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Führen eines Haushaltsbuches:  
In dieses sind alle für die betreute Person getätigten Ausgaben und die erhaltenen Geldbeträge einzutragen.

### **Pflegerische Tätigkeiten:**

- Unterstützung bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der oralen Nahrungsaufnahme sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl
- Unterstützung beim Aufstehen, Niedersetzen, Niederlegen und Gehen

Diese Handlungen dürfen durchgeführt werden, wenn keine medizinischen oder pflegerischen Gründe dagegensprechen. Ansonsten benötigt die 24-Stunden-Personenbetreuungskraft für die Durchführung solcher Handlungen eine Anordnung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierte Krankenpflegeperson).

Um sich abzusichern, dass keine medizinischen Gründe gegen eine Vornahme pflegerischer Tätigkeiten sprechen, sollte dies von einem Arzt bestätigt werden.

### **Ärztliche Tätigkeiten:**

- Verabreichung von Medikamenten
- Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen
- Verabreichung von subkutanen Insulinspritzen und Bestimmung des Blutzuckers mittels Teststreifen durch Blutentnahme aus der Kapillare
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen
- subkutane Gabe von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln

Für die genannten ärztlichen Tätigkeiten ist grundsätzlich die Anordnung eines Arztes erforderlich. Wenn eine solche Anordnung vorliegt, können diese Aufgaben auch von einer Gesundheits- und Krankenpflegeperson an die Betreuungskraft weiterdelegiert werden.

Weitere ärztliche Tätigkeiten dürfen an die Betreuungsperson im Einzelfall nur durch den Arzt übertragen werden.

Sobald für eine Tätigkeit eine Anordnung erforderlich ist, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Vorliegen einer schriftlichen Anordnung.  
Diese ist befristet und kann jederzeit widerrufen werden.
- Der Arzt oder die Pflegeperson müssen die Betreuungskraft aus-



reichend anleiten und unterweisen. Zudem muss regelmäßig eine begleitende Kontrolle stattfinden.

- Die Tätigkeit darf ausschließlich im Privathaushalt an der betreuten Person durchgeführt werden.
- Die Betreuungskraft muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.
- Die betreute Person oder der gesetzliche Vertreter müssen in diese Maßnahme rechtsgültig einwilligen.
- Die Betreuungsperson hat das Recht, die Übernahme der Tätigkeiten abzulehnen.

Zudem ist die Personenbetreuungskraft verpflichtet, die Durchführung der angeordneten ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten zu dokumentieren.

## Pflichten

### ■ Verschwiegenheitspflicht

Diese besteht über alle in Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten.

### ■ Pflicht zur Zusammenarbeit

Die Pflicht zur Zusammenarbeit trifft die Betreuungskraft sowohl mit anderen Personen als auch mit Einrichtungen, die in die Pflege und Betreuung der betreuten Person mit eingebunden sind (z. B. Ärzte oder Gesundheits- und Krankenpflegepersonen).

### ■ Einhalten der vereinbarten Handlungsleitlinien

Handlungsleitlinien sind Teil des schriftlichen Betreuungsvertrages. Es handelt sich hierbei um eine Auflistung von Maßnahmen, welche von der Personenbetreuungskraft in einem möglichen Notfall oder im Alltag zu ergreifen sind. Diese Liste beinhaltet z. B. die von der Betreuungskraft zu verrichtenden Tätigkeiten und deren Häufigkeit oder Regeln über die Beiziehung bzw. Verständigung von Angehörigen, Ärzten oder des Sozial- und Gesundheitssprengels.

### ■ Dokumentation

Die erbrachten Dienstleistungen müssen durch die Betreuungskraft

ausreichend und regelmäßig dokumentiert werden und der betreuten Person bzw. den Angehörigen zugänglich gemacht werden. Zudem ist die Dokumentation über die Durchführung der vom Gesundheits- und Krankenpflegepersonal angeordneten Tätigkeiten auch jenen Personen zugänglich zu machen, welche die betreuungsbedürftige Person pflegen und behandeln.

#### ■ **Pflicht zur Vermeidung jeder Art von Gefahr für die betreute Person**

Trotzdem kann immer wieder etwas passieren. Einige Vermittlungsagenturen schließen für ihre Betreuungskräfte eine Haftpflichtversicherung ab. Bitte informieren Sie sich darüber beim Anbieter Ihrer Wahl.

#### ■ **Pflicht zur Unterlassung jedes standeswidrigen Verhaltens**

Es handelt sich dabei um ein Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen der zu betreuenden Person zu verletzen, z. B. Entgegennahme von Zahlungen ohne entsprechende Ermächtigung oder eigenmächtiges Zurückbehalten ihnen anvertrauter Gegenstände.

### **Wege zur 24-Stunden-Personenbetreuung**

In Österreich gibt es grundsätzlich 3 verschiedene Modelle, wie eine Betreuung in einem Privathaushalt gestaltet sein kann.

#### ■ **Selbständig tätige Betreuungsperson**

Die Personenbetreuungskraft hat eine Gewerbeberechtigung in Österreich. Für die Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung ist kein Befähigungsnachweis notwendig. Die Anmeldung bei der Gewerbebehörde, die Abwicklung bei der Sozialversicherung sowie die Meldung beim Finanzamt erfolgt grundsätzlich durch die Betreuungskraft. Die Betreuungsperson schließt mit der betreuungsbedürftigen Person oder den Familienangehörigen einen schriftlichen Betreuungsvertrag (= Werkvertrag) ab. Dieser Vertrag beinhaltet unter anderem Fälligkeit und Höhe des Werklohns, Beginn und Dauer des

Vertrages, die Aufgaben und Pflichten der Betreuungsperson sowie die Namen und Anschriften der Vertragsteile.

Im überwiegenden Ausmaß werden die Betreuungspersonen von einer Agentur an die betreuungsbedürftige Person vermittelt. Dazu ist der Abschluss weiterer Verträge erforderlich. Dies sind der Organisationsvertrag (zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer) und der Vermittlungsvertrag (zwischen dem Vermittler und der betreuungsbedürftigen Person).

#### ■ **Anstellung der Betreuungsperson bei der betreuten Person oder einem Familienangehörigen (unselbständige Tätigkeit)**

Die betreute Person, ein Angehöriger oder ein Sachwalter schließt mit der Betreuungsperson einen Dienstvertrag ab. Der Auftraggeber handelt als Arbeitgeber und hat deshalb auch die Pflichten eines Dienstgebers, wie die Anmeldung bei der Sozialversicherung, die Vornahme der Lohnabrechnung sowie das Abführen der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern, die zusätzlich zum Bruttolohn anfallen.

#### ■ **Anstellung der Betreuungsperson bei einem gemeinnützigen Anbieter**

Zu den gemeinnützigen Anbietern zählen z. B. das Rote Kreuz, die Caritas, die Volkshilfe oder das Hilfswerk. Die Betreuungskraft ist bei einem dieser Anbieter angestellt und wird von dieser Organisation nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag entlohnt.

Am häufigsten werden selbständige 24-Stunden-Personenbetreuungskräfte engagiert. Die beiden letztgenannten Anstellungsvarianten werden in der Praxis kaum angewandt.

## **Arbeitszeit**

Mit selbständig tätigen Betreuungskräften, also jenen, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, kann die Arbeitszeit frei vereinbart werden.

Ist die Betreuungsperson allerdings im Rahmen eines Arbeitsvertrages unselbständig tätig, sieht das Gesetz gewisse Arbeitszeitgrenzen vor.

- Die Arbeitszeit (einschließlich Arbeitsbereitschaft) darf das Ausmaß von 128 Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschreiten.
- Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von mindestens 3 Stunden zu unterbrechen. Zumindest zwei Ruhepausen müssen ununterbrochen 30 Minuten betragen. In dieser Zeit darf auch keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden.
- Für die restlichen 21 Stunden besteht die Möglichkeit, eine Arbeitsbereitschaft zu vereinbaren. Die tatsächlichen täglichen Arbeitseinsätze dürfen aber 11 Stunden nicht überschreiten.

## **Finanzierung der 24-Stunden-Personenbetreuung**

Neben dem Entgelt für die Betreuungskräfte können weitere Ausgaben, wie zum Beispiel Fahrtkosten, eine Vermittlungsgebühr oder eine Servicegebühr anfallen. Zudem wird das Honorar für die Betreuungskraft erhöht bzw. angepasst, wenn im Haushalt zwei Personen zu betreuen sind.

Die Kosten für eine unselbständig tätige 24-Stunden-Personenbetreuungskraft richten sich nach dem Mindestlohntarif für Hausgehilfen und Hausgehilfinnen sowie Hausangestellte. Die Betreuungskraft hat neben dem vereinbarten Entgelt auch Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Falle einer Erkrankung.

Für die Bezahlung der anfallenden Kosten kann das Pflegegeld herangezogen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, um eine Förderung für die 24-Stunden-Personenbetreuung beim Sozialministeriumservice anzufordern. Ein Rechtsanspruch auf diese Beihilfe besteht allerdings nicht.

Die finanzielle Unterstützung für die 24-Stunden-Betreuung ist an das monatliche Netto-Gesamteinkommen der betreuten Person angelehnt. Dieses darf € 2.500,00 netto nicht übersteigen. Es werden z. B. Pflegegeld, Versehrtenrente, Familien-, Studien- oder Wohnbeihilfe nicht in das Einkommen eingerechnet. Außerdem erhöht sich die Einkommensgrenze für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind

- das Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses,
- der Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 und
- die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung. Bei Beziehern von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein.
- Zudem bedarf es weiterer Nachweise, wie etwa der Nachweis einer theoretischen Ausbildung der Betreuungsperson im Ausmaß von mindestens 200 Stunden oder der Übertragung von ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten durch einen Arzt bzw. eine Gesundheits- und Krankenpflegeperson.

Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob die Betreuungskraft selbstständig tätig ist oder bei der betreuten Person oder einem Angehörigen angestellt ist.

So beträgt der Zuschuss für

- unselbständig tätige Betreuungspersonen maximal € 1.100,00/Monat,
- selbständig tätige Personenbetreuungskräfte maximal € 550,00/Monat.

Der Antrag für die finanzielle Unterstützung ist beim zuständigen Sozialministeriumservice möglichst vor Beginn bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses (innerhalb von 4 Wochen) unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Sowohl bei unselbständig tätigen als auch bei selbständigen Betreuungskräften sind folgende Unterlagen einzubringen:

- bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger (Krankenversicherung, Pensionsversicherung) in Anspruch genommen wird,
- der letzte rechtskräftige Bescheid oder das Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine

- begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Experten über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- die Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
  - der Meldezettel der Betreuungskraft,
  - eine Erklärung über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person sowie
  - seit 1. Jänner 2009 ein Nachweis im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 Bundespflegegeldgesetz. Das ist z. B. die Bestätigung einer theoretischen Ausbildung oder der Nachweis der sachgerechten Betreuung des Förderwerbers seit mindestens 6 Monaten durch die Betreuungskraft.

**Bei unselbständigen Betreuungskräften zudem:**

- eine Erklärung, dass eine Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz vorliegt,
- eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt sowie
- eine Erklärung, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,

**Bei selbständigen Betreuungskräften zusätzlich:**

- eine Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und eine monatliche Beitragsgrundlage von mindestens € 537,78 besteht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,

**Hinweise zur Auswahl von  
Vermittlungsagenturen/Betreuungskräften**

Denken Sie bei der Auswahl von Vermittlungsagenturen/Betreuungskräften immer daran, dass 24-Stunden-Betreuungspersonen keinerlei spezifi-

sche Ausbildungen haben müssen. Selbst dann, wenn eine Vermittlungsagentur mit Personen wirbt, die eine Pflegeausbildung z. B. in Rumänien oder Tschechien absolviert haben, bedeutet dies nicht, dass diese mehr pflegerische Tätigkeiten übernehmen dürfen als jene, die im Gesetz aufgelistet sind.

Es ist deshalb von großer Wichtigkeit auch mit dem Sozialsprengel vor Ort Kontakt aufzunehmen, so dass im Falle von notwendigen Pflegemaßnahmen diese von einer qualifizierten Pflegekraft durchgeführt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Vermittlungsagenturen, holen Sie sich mit Hilfe des Internets, über Broschüren oder durch Gespräche mit Bekannten, welche bereits Personenbetreuungskräfte hatten, Erkundigungen ein.

Vergleichen Sie Angebote mehrerer Vermittlungsagenturen. Sehen Sie sich die angebotenen Leistungen und die Preisgestaltung genau an. Lesen Sie auch das Kleingedruckte. Der Vermittler ist verpflichtet, die einzelnen Leistungsinhalte anfallender Kosten transparent darzustellen.

In den überwiegenden Fällen tritt die Situation, in welcher man eine Betreuungskraft benötigt, rasch ein. Trotzdem sehen Sie sich die Verträge gut an. Unterschreiben Sie nicht, ohne sich alles durchgelesen zu haben. Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie nach. Scheuen Sie sich nicht, die Verträge überprüfen zu lassen. Eine Anlaufstelle könnte z. B. die Arbeiterkammer Tirol sein.

Informieren Sie sich, ob es von Seiten der Vermittlungsagentur ein Erstgespräch gibt, in welchem der Betreuungsbedarf vor Ort erhoben wird. Neben der Erhebung des Betreuungsbedarfs können auch Wünsche der betreuungsbedürftigen Person, wie z. B. NichtraucherIn oder der Besitz eines Führerscheins, mitgeteilt werden.

Idealerweise sollte die Betreuungsperson das erste Mal begleitet werden. Erkundigen Sie sich, ob dies von Seiten der Agentur der Fall ist.

Fehler können immer passieren. Einige Vermittlungsagenturen schließen für die vermittelten Personenbetreuungskräfte eine Haftpflichtversicherung ab. Erkundigen Sie sich, ob die Vermittlungsagentur Ihrer engeren Wahl eine solche abgeschlossen hat.

Wenn Ihre Pflegebetreuung für längere Zeit krank wird, muss gewährleistet sein, dass Sie innerhalb von wenigen Tagen eine Ersatzkraft bekommen. Fragen Sie nach, ob die Vermittlungsagentur die Ersatzkraft organisiert.

Ist die Vermittlungsagentur in Notfällen erreichbar, gibt es eine Notfallnummer? Wer ist Ansprechperson bei Beschwerden?

Wenn die Betreuungskraft nicht zur betreuten Person „passt“, muss gewährleistet sein, dass auch hier für schnelle Abhilfe gesorgt wird. Dies kann ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten sein. Im Ernstfall muss aber die Vermittlungsagentur die Betreuungskraft möglichst rasch abziehen und für einen adäquaten Ersatz sorgen können, damit die betreute Person nicht über Wochen hinweg eine Disharmonie ertragen muss. Holen Sie sich Informationen darüber ein, ob zusätzliche Reisekosten anfallen.

### **Checkliste für eine gute Zusammenarbeit mit 24-Stunden-Personenbetreuungskräften**

- Jede Person hat individuelle Wünsche. Besprechen Sie mit der Betreuungskraft die Vorstellungen der betreuten Person (idealerweise gemeinsam mit dieser).
- Notieren Sie die wichtigsten Telefonnummern für den Notfall, wie z. B. der nächsten Angehörigen, Rettung oder des Hausarztes.
- Kommt die Betreuungskraft das erste Mal, achten Sie darauf, dass ein Familienangehöriger zu Hause ist, um Details zur Haushaltsführung zu besprechen. Führen Sie die 24-Stunden-Personenbetreuungskraft durch das Haus/die Wohnung und zeigen Sie ihr, wo sich die für den Alltag wichtigen Utensilien wie Geschirr, Töpfe oder Reinigungsmittel befinden.
- Unterweisen Sie die Betreuungsperson in Geräte, welche sie nicht kennt und vergewissern Sie sich, dass eine ordnungsgemäße Verwendung möglich ist. Denken Sie daran, dass auch das Einheizen von Kachelöfen eine komplexe Tätigkeit darstellt.
- Erstellen Sie einen Plan, wo sich z. B. der Hausarzt, die Apotheke, der Supermarkt oder die Busstation befinden.
- Vergewissern Sie sich, dass die Betreuungskraft die von Ihnen oder dem betreuten Angehörigen gemachte Aussage verstanden hat.



Fragen Sie evt. noch einmal nach.

- Denken Sie daran: Die Betreuungskraft ist für die betreute Person zuständig, unterstützt diese in deren Aktivitäten. Es handelt sich nicht um eine Haushaltshilfe für die gesamte Familie.
- Sollte die Betreuungskraft Verantwortung im Umgang mit Geld haben wie z. B. Einkaufen, erklären Sie detailliert die Führung eines Haushaltsbuchs.
- Begegnen Sie der Personenbetreuungskraft mit Respekt und Höflichkeit.
- Eine Aufgabe der Betreuungskraft ist auch das Motivieren der betreuten Person, Handlungen selbst durchzuführen, selbst dann, wenn die selbständige Ausführung mehr Zeit in Anspruch nimmt. Haben auch Sie Geduld.
- Sollten Ihre Angehörigen Unterstützung im Rahmen der Körperpflege inkl. Intimpflege oder Prothesenpflege benötigen, denken Sie daran, entsprechende Materialien, wie z. B. Handschuhe für die Betreuungsperson, zur Verfügung zu stellen.
- Vergessen Sie nicht, dass auch die Personenbetreuungskraft Zeiten der Erholung benötigt oder selbst etwas zu erledigen hat. Achten Sie darauf, dass sie auch die Möglichkeit hat, entsprechende Pausen zu machen und sorgen Sie dafür, dass in dieser Zeit ihr Angehöriger nicht alleine ist.

## **Adressen und weiterführende Informationen**

### **Sozialministeriumservice – Landesstelle Tirol**

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/563 101

Fax: 05 99 88 / 7075

E-Mail: [post.tirol@sozialministeriumservice.at](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

Internet: <https://www.google.at/#q=sozialministeriumservice+tirol>

### **Finanzamt Innsbruck**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: 050 233 233 (österreichweit für Privatpersonen)

Fax: 050 233 594 2000

Internet: [https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/\\_start.asp?DisTyp=FA](https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/_start.asp?DisTyp=FA)

## **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)**

### **Landesstelle Tirol**

Klara-Pölt-Weg 1, 6020 – Innsbruck

VersicherungsService

Tel.: 05 08 08 / 2028

Fax: 05 08 08 / 9829

E-Mail: [linkvs.t@svagw.at](mailto:linkvs.t@svagw.at)

Internet: <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/svportal/content?contentid=10007.713634&viewmode=content>

## **Gründerservice der Wirtschaftskammer**

Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 90 905 2222

Fax: +43 5 90 905 1385

E-Mail: [gruenderservice@wktirol.at](mailto:gruenderservice@wktirol.at)

Internet: <http://www.gruenderservice.at/tirol>

## **Quellennachweis**

Richtlinie zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung  
(§ 21b Bundespflegegeldgesetz)

Hausbetreuungsgesetz

Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation  
von Personenbetreuung

Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

24 Stunden Betreuung zu Hause, Broschüre des Bundesministeriums  
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz



---

Impressum  
Verleger:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck  
Verfasserin: Mag. Daniela Russinger DGKS  
Foto: Robert Kneschke/Fotolia.com

Stand: September 2016

# sole 24 ore



Erasmus+

Dieses Projekt sole24ore (No. 2015-1-AT01-KA202-005031, 2015 – 2017) wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Flyers trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

#### **AK Tirol**

Maximilianstraße 7, A-6010 Innsbruck  
Tel.: +43-512-5340-1455  
Fax: +43-512-5340-1459  
gup@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

#### **Eurocultura**

via del Mercato Nuovo 44G, I-36100 Vicenza  
Tel: +39-0444-964770  
Fax: +39-0444-189012  
project@eurocultura.it  
www.eurocultura.it

#### **BFI Tirol**

Ing.-Etzel-Straße 7, A-6010 Innsbruck  
Tel. +43-512-59660-233  
Fax +43-512-59660-27  
projekte@bfi-tirol.at  
www.bfi.tirol

#### **ttg team training GmbH**

Wörthstr. 55, D-72764 Reutlingen  
Tel: +49-7121-284650  
Fax: +49-7121-28465-18  
info@team-training.de  
www.team-training.de